

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

41. Verordnung vom 08.03.1814

die durchzuführenden Waaren nach ihrer Qualität und Quantität, bei dem zur Erhebung dieser Accise bis weiter bestellten Einnehmer Anton Hotes, der bis weiter in der Wache neben der Dammmühlenbrücke sich deswegen aufhalten wird, genau und richtig anzugeben und davon die tarifmäßige Accise gebührend zu entrichten.

41) Policyverordnung v. 8. März 1814.

Einstellung der
Nachtschwär-
mereyen.

Mit Genehmigung und Namens, der Höchstverordneten Regierungs-Commission und in Beziehung auf die von diesem Landes-Collegio unterm 26. Januar d. J. erlassene Verordnung, wegen Erhaltung und Beförderung der bürgerlichen Ordnung durch Sittlichkeit und Religiosität, deren öftere Nichtbeachtung auch in diesem Lande so manche Unzuträglichkeiten aller Art veranlaßt, und insbesondere auch die Entweihung der dem Gottesdienste gewidmeten Tage, durch öffentlich getriebene Gewerbs- Arbeiten, Schwärmereyen in den Wirths- und andern öffentlichen Häusern mit Tanz- Spiel- Trink- Gelagen und sonstigen Ausschweifungen herbei geführt hat, wird zur Abstellung dieser seit den letzten verhängnißvollen Jahren so sehr überhand genommenen Zügellosigkeit, mit

mit Verweisung auf die dagegen wiederholt schon erlassenen frühern Verbothe von Seiten der höhern Policcy-Inspection, hierdurch zur Nachricht und Nachachtung der Beikommenden angeordnet wie folgt:

1) Alle Wirthshäuser, Krüge, Schenken und zu öffentlichen Zusammenkünften bestimmte Häuser sollen in den Städten um Eils Uhr und auf dem Lande um Zehn Uhr Abends dergestalt geschlossen seyn, daß nach diesem Zeitpuncte, keine gewöhnliche tägliche Gäste aufgenommen und Getränke verschänkt werden dürfen, mit Ausnahme jedoch der einkehrenden Fremden, Reisenden und wenn außerordentliche Fälle eintreten, alsdann dazu die Erlaubniß der örtlichen Policcy-Behörde bewürkt werden muß, ohne welche auch auswärtige Musikanten und Spielleute überall nicht und einheimische Patentirte nicht länger als bis zu der vorbestimmten Zeit zuzulassen sind.

2) Für alle dagegen Statt habende Uebertretungs-Fälle sind zunächst die Hauswirthe persönlich verantwortlich und ihre etwa vorzubringenden Entschuldigungen daß Sie, ihre Hausgenossen oder Dienstboten von den Gästen auf die eine oder andere Weise dazu veranlaßt worden wären, sollen nur dann den Umständen nach berücksichtigt

§

werden, wenn darüber von ihnen sofort bei der beikommenden Policen-Behörde des Orts eine vollständige Anzeige solchergestalt geschehen ist, daß die Contravenienten zur Bestrafung gezogen werden können.

3) Im ersten Contraventionsfall bezahlt:

a) der Wirth für jeden nach der bestimmten Zeit gehaltenen Gast eine Brüche von Ein Reichsthaler Gold, das Zweitemal das Dreifache dieser Brüche und der dritte Contraventionsfall wird mit gänzlicher Aufhebung des wirthschaftlichen Gewerbes bestraft; ferner

b) die Gäste, welche nach der vorbestimmten Zeit sich auf Erinnern des Wirths nicht entfernen und noch Getränke verlangen, sollen ohne Ansehen der Person mit unerläßlicher, den Umständen nach zu bestimmender Brüche von 1 bis 3 Rthln belegt und erforderlichen Falls sofort arretiret, auch bei wiederholten derartigen Vergehungen bis weiter unter Curatel gestellt werden.

4) Das Creditiren der Schenkwirthe und Krüger an die sitzende Gäste, für die von ihnen in den Krügen und Schenken genossenen geistigen Getränke, wodurch mancher zum ungebührlichen Genuß solcher Getränke

veranlaßt wird, ist gänzlich untersagt, und es soll den Schenkwirthen und Krügeren künftig und bis weiter für solche credita weder eine gerichtliche Klage noch eine Compensation zustehen, sondern sie solcher Schuldsforderungen gänzlich verlustig seyn.

5) In Ansehung der sogenannten Clubs, Cassinos und sonstigen dergleichen geschlossenen Gesellschaften, wird sowohl die Zulässigkeit derselben überhaupt, als auch die Anwendung des §. 1. dieser Verordnung auf solche Zusammenkünfte der höhern Policcy-Inspection ausschließlich vorbehalten.

6) Während den Stunden des Gottesdienstes und bevor solcher nicht gänzlich beendigt worden ist, dürfen überall keine sitzende Gäste gehalten werden, auch vor Nachmittags 4 Uhr an Sonn- und Festtagen, durchaus keine lärmende Zusammenkünfte, mithin auch keine Musik und Tanz-Partien bei Vermeidung der im §. 3. a. b. angedroheten Strafen, Statt haben; wobei zugleich bestimmt wird: daß dergleichen Lustbarkeiten in den Wirthshäusern, in der Regel nur alle 8 Tage am Sonntag Abend erlaubet sind, bei außerordentlicher Gelegenheit aber dazu die besondere Genehmigung des Unterzeichneten erforderlich ist, wofür die respective Bürgermeister und Vögte verantwortlich

gemacht werden, die Wirthhe aber in Contraventionsfällen mit den im §. 3. a. festgesetzten Brüchen belegt werden sollen.

7) Auch sind alle Hazard=Spiele, nach den früher bestandenen desfälligen Verordnungen überhaupt, imgleichen ist auch das Verspielen verschiedener Sachen durch Würfel oder Loose, ohne vorgängige und nur in ganz besondern Fällen von der Inspection der höhern Polizei zu ertheilende Genehmigung, bei Strafe der Confiscation der vorgefundenen Gelder und Sachen und den Umständen nach strengerer Ahndung gänzlich verboten.

Da diese Verordnung keinen andern Zweck hat, als die guten Sitten und äußere Zucht für das allgemeine Beste möglichst zu befördern und dadurch den gerechten Beschwerden der Hausväter über die Ungebundenheit des Gesindes, wobei eine ordentliche Haushaltung nicht bestehen kann, abzuhelfen; so wird den Beikommenden die pünktlichste Befolgung der vorstehenden Anordnungen bei Vermeidung der dagegen angeordneten Strafen anbefohlen und dabei zugleich bekannt gemacht, daß die Bürgermeister und Bögte imgleichen die Unterpolizei=Behörden beauftragt sind, auf die vorkommenden Contraventions= Fälle genau zu achten und solche zur Bestrafung anzuzeigen.